

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BÜRGLLEN (GO) (vom 21. November 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

² Sie vollzieht das GEG.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem GEG.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

¹ RB 1.1111.

² RB 1.1101.

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss festzusetzen;
- e) neue einmalige Bruttoausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis und mit Fr. 25'000.– je Geschäft zu beschliessen;
- g) Vorfinanzierungen bis und mit Fr. 300'000.– aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen;
- h) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- i) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 KV zu beschliessen;
- j) die Vereinbarung über den regionalen Sozialdienst zu beschliessen, soweit diese Verordnung nicht den Gemeinderat zuständig erklärt;
- k) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- l) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- b) die Vertretung der Gemeinde im regionalen Sozialrat, soweit sie nicht von Amtes wegen besteht;
- c) weitere Behörden und Kommissionen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹ Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz.

² Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde³.

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die den Betrag von Fr. 300'000.– im Einzelfall übersteigen;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, die den Betrag von Fr. 25'000.– je Geschäft übersteigen;
- c) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto Fr. 300'000.– je Geschäft übersteigen;
- d) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

³ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) vom 21. November 2019.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Mitglieder des Landrats;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat;
- d) weitere Behörden und Kommissionen, soweit die besondere Gesetzgebung das vorsieht.

Artikel 9 Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 10 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus:

- a) dem Gemeinderat;
- b) dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin;
- c) dem Gemeindeweibel oder der Frau Gemeindeweibel;
- d) den aufgebotenen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen.

² Der Gemeinderat wählt auf eine zweijährige Amtsdauer die erforderlichen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen. Angestellte der Zentralverwaltung der Gemeinde gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

³ Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte und Abstimmungsbeamtinnen auf.

⁴ Das Gemeindepräsidium leitet das Urnenbüro. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

⁵ Das Urnenbüro leitet und überwacht das Wahl- und Abstimmungsgeschehen im Urnenlokal. Es ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 11 Grundsatz

¹ Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

² Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

Artikel 12 Unvereinbarkeit

Angestellte der Gemeinde dürfen keiner Behörde oder Kommission angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist.

Artikel 13 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.

² Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

³ Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

⁴ Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

Artikel 14 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁴.

Artikel 15 Aufgabendelegation

¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

² Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³ Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Adressaten der Delegation.

Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

¹ Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson mit einem Übergabeprotokoll die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

² Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 17 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

⁴ Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) vom 21. November 2019.

Artikel 18 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG). Er ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

² Der Gemeinderat hat insbesondere:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) alle Bauten, Anlagen und festen Einrichtungen zu verwalten und unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden.

Artikel 19 Ressortbildung a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

² Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 20 b) Aufgaben

¹ Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

² Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich eine andere Vertretung bestellt.

3. Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 21 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 22 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Der Schulrat hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

Artikel 23 Sekretariat

¹ Der Gemeinderat bestimmt, auf Vorschlag des Schulrats, das Sekretariat des Schulrats.

² Der Schulsekretär oder die Schulsekretärin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrats;

- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

³ Soweit Aufgaben nach Absatz 2 betroffen sind, untersteht das Sekretariat fachlich der Aufsicht des Schulrats.

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 24 Regionaler Sozialrat

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

² Das Mitglied des Gemeinderats, das das Ressort «Soziales» betreut, ist von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrats. Sofern der Gemeinde eine weitere Vertretung im regionalen Sozialrat zusteht, ist die Gemeindeversammlung für diese Wahl zuständig.⁵

³ Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁶ und nach der Vereinbarung der Gemeinde Bürglen mit den beteiligten Gemeinden.

⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung nach Absatz 3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Artikel 25 Professioneller Sozialdienst

¹ Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung der Gemeinde Bürglen mit den beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes⁷.

² Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt⁸.

³ Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 26 Grundsatz

¹ Die Behörden können für bestimmte Bereiche und im Rahmen der verfügbaren Kredite unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt den Aufgabenbereich der Kommission, die Anzahl der Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

³ Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

⁵ Geändert an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2023.

⁶ SHG, RB 20.3421.

⁷ SHG, RB 20.3421.

⁸ Art. 10a SHG, RB 20.3421.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 27 Grundsatz

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden⁹.

² Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹⁰ namentlich die einschlägigen Bestimmungen des GEG.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 28 Begriff

¹ Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹¹,

² Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Verwaltungsvermögen und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- b) die Überführung von Grundstücken im Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- c) die Gewährung von Darlehen aus dem Verwaltungsvermögen sowie Beteiligungen aus dem Verwaltungsvermögen an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- d) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 29 Budget a) Grundsatz

¹ Das Budget darf grundsätzlich nur Ausgaben enthalten, für die Rechtsgrundlagen bestehen.

² Der Gemeinderat kann mit dem Budget ohne besondere Vorlage folgende neue Ausgaben beantragen:

- a) einmalige Ausgaben von höchstens Fr. 60'000.– je Geschäft;
- b) wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 8'000.– je Geschäft.

³ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung neue Ausgaben von höchstens Fr. 30'000.– beantragen und beschliessen.

Artikel 30 b) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

⁹ RRE, RB 3.2115.

¹⁰ RRE, RB 3.2115.

¹¹ Art. 4 ff. RRE, RB 3.2115.

² Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³ An der Gemeindeversammlung vertreten der Gemeinderat, der Schulrat und die Vertreterin oder der Vertreter im regionalen Sozialrat die in ihrem Sachbereich liegenden Teile des Budgets.

Artikel 31 c) Steuerfuss

¹ Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

² Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³ Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 32 d) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 33 Rechnung a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

² An der Gemeindeversammlung vertreten der Gemeinderat, der Schulrat und die Vertreterin oder der Vertreter im regionalen Sozialrat die in ihrem Sachbereich liegenden Teile der Rechnung. Wesentliche Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind zu begründen.

³ Die Behörden orientieren die Rechnungsgemeinde über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 34 b) Nicht beanspruchte Kredite

Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Zusatzkredit und Kreditübertretung

¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

² Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

³ Wird ein Verpflichtungskredit überzogen (Kreditübertretung), ist das der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 36 Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

¹ Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit.

² Wird ein Zahlungskredit überzogen (Kreditüberschreitung), ist das der Gemeindeversammlung an der nächsten Rechnungsgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 37 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 40 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 20'000.– nicht übersteigen;
- b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 7'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 2'000.– nicht übersteigen;
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke im Finanzvermögen zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 41 Schulrat

Der Schulrat ist zuständig:

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 20'000.– nicht übersteigen;
- b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 7'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 2'000.– nicht übersteigen.

Artikel 42 Baukommission und regionaler Sozialrat

¹ Die Baukommission ist zuständig, neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 25'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 5'000.– nicht übersteigen.¹²

¹² Geändert an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2023.

² Dem regionalen Sozialrat steht eine beschränkte jährliche Finanzkompetenz für neue Ausgaben zu. Die Vertretung der Gemeinde Bürglen im regionalen Sozialrat ist zuständig, den auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteil in Höhe von maximal Fr. 10'000.– zu beschliessen.¹³

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 43 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Schulrat und dem regionalen Sozialrat periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

² Die Finanzplanung ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

³ Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

⁴ Der Gemeinderat hat den Finanzplan der Gemeindeversammlung periodisch zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 44 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung gewählt. Mitglieder anderer Gemeindebehörden sind nicht wählbar.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

⁴ Die Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli.

Artikel 45 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

² Die Rechnungsprüfungskommission hat zudem:

- a) die Behörden zu beraten, soweit finanzielle Belange zu beurteilen sind;
- b) als Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde zu wirken.

Artikel 46 Kontrollen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und auch unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vorzunehmen.

² Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.

Artikel 47 Mittel a) Grundsatz

¹ Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

¹³ Geändert an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2023.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³ Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 48 b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission – nach Anhörung des Gemeinderats – fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 49 Publikationsorgan

¹ Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

² Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindkanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 50 Aufsicht

¹ Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem GEG und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

² Die Aufsicht des Regierungsrats über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 51 Rechtspflege

¹ Verfügungen der selbstständigen Kommissionen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.¹⁴

² Verfügungen des regionalen Sozialdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde beim Sozialrat angefochten werden. Zweite Rechtsmittelinstanz ist der Regierungsrat.¹⁵

³ Die Rechtspflege im Schulbereich richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung.

⁴ Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁶ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 52 Gebühren

¹ Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

² Die kantonale Gebührenverordnung¹⁷ und das kantonale Gebührenreglement¹⁸ sind anzuwenden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

³ Im Rahmen von Absatz 1 und 2 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren-Richtlinien erlassen.

¹⁴ Geändert an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2023.

¹⁵ Geändert an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2023.

¹⁶ VRPV, RB 2.2345.

¹⁷ GebV, RB 3.2512.

¹⁸ GebR, RB 3.2521.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

- a) die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1996;
- b) die Verordnung vom 24. Oktober 1991 über die Zuständigkeiten im Finanzbereich;
- c) die Verordnung vom 15. April 1982 für das Urnenbüro.

Artikel 54 Anpassung der Frankenbeträge

¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge werden alle fünf Jahre angepasst. Die Anpassung richtet sich nach der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise. Ausgangspunkt ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2019.

² Der Gemeinderat berechnet die Abweichungen, rundet sie auf einen Fünfhunderterbetrag auf oder ab und gibt sie an der jeweiligen Rechnungsgemeinde bekannt.

Artikel 55 Übergangsbestimmung zu Artikel 21

Bis zum 31. Dezember 2020 bleiben die gewählten Mitglieder des Schulrats im Amt.

Artikel 56 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber

INHALTSÜBERSICHT

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE BÜRGLEN (GO)

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

- Artikel 1** Gegenstand
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

- Artikel 5** Zuständigkeit
Artikel 6 Einberufung und Verfahren

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

- Artikel 7** Zuständigkeit
a) Abstimmungen
Artikel 8 b) Wahlen
Artikel 9 Verfahren
Artikel 10 Urnenbüro

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

- Artikel 11** Grundsatz

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

- Artikel 12** Unvereinbarkeit
Artikel 13 Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen
Artikel 14 Verfahren
Artikel 15 Aufgabendelegation
Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

- Artikel 17** Zusammensetzung
Artikel 18 Aufgaben
Artikel 19 Ressortbildung
a) im Allgemeinen
Artikel 20 b) Aufgaben

3. Abschnitt: **Schulrat**

- Artikel 21** Zusammensetzung
- Artikel 22** Aufgaben
- Artikel 23** Sekretariat

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

- Artikel 24** Regionaler Sozialrat
- Artikel 25** Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt: **Kommissionen**

- Artikel 26** Grundsatz

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

- Artikel 27** Grundsatz

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

- Artikel 28** Begriff

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

- Artikel 29** Budget
 - a) Grundsatz
- Artikel 30** b) Antrag an die Gemeindeversammlung
- Artikel 31** c) Steuerfuss
- Artikel 32** d) Zeitpunkt des Beschlusses
- Artikel 33** Rechnung
 - a) Grundsatz
- Artikel 34** b) Nicht beanspruchte Kredite

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

- Artikel 35** Zusatzkredit und Kreditübertretung
- Artikel 36** Nachtragskredit und Kreditüberschreitung
- Artikel 37** Anwendung für weitere Behörden

4. Unterabschnitt: Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

- Artikel 38** Neue Ausgaben
- Artikel 39** Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

5. Unterabschnitt: Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

- Artikel 40** Gemeinderat
- Artikel 41** Schulrat
- Artikel 42** Baukommission und regionaler Sozialrat

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 43 Grundsatz

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 44 Zusammensetzung und Wahl

Artikel 45 Aufgaben

Artikel 46 Kontrollen

Artikel 47 Mittel

a) Grundsatz

Artikel 48 b) Beizug von Dritten

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 49 Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 50 Aufsicht

Artikel 51 Rechtspflege

Artikel 52 Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 54 Anpassung der Frankenbeträge

Artikel 55 Übergangsbestimmung zu Artikel 21

Artikel 56 Inkrafttreten